



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund  
www.dstgb.de

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat  
Referat O 6  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]@i.bund.de

23.04.2018

Ansprechpartner:

Deutscher Städtetag

Telefon 030 37711 [REDACTED]

Telefax 030 37711 [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@staedtetag.de

Aktenzeichen: 12.31.01 D

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Telefon 030 77307 [REDACTED]

Telefax 030 77307 [REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]@dstgb.de

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Diskussionsentwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir.

Nach Beteiligung unserer Mitgliedschaft sehen wir folgende Änderungsbedarfe:

### Art. 1, § 12a, Abs. 1 und 4

Gemäß § 12a Abs. 1 und 4 sind zum Stichtag 13. Januar 2019 die Daten aller zum Stichtag gemeldeten Personen, derjenigen abgemeldeten Personen, die vor oder am 13. Oktober 2018 verstorben oder weggezogen sind und deren Abmeldung am 13. Oktober 2018 im Melderegister eingetragen war sowie derjenigen abgemeldeten Personen, die vor dem 13. Oktober 2018 geboren oder zugezogen sind und deren Anmeldung am 13. Oktober 2018 nicht im Melderegister eingetragen war zu übermitteln. Weiter wird bestimmt, dass zusätzlich folgende Merkmale zu übermitteln sind für jede innerhalb des Zeitraums vom 13. Juli 2018 bis 13. Januar 2019 abgemeldete Person.

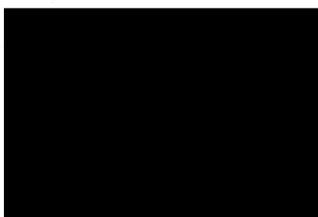
In der Begründung wird ausgeführt, dass Testdaten benötigt werden, die dem Umfang der Datenlieferung drei Monate nach Zensusstichtag entsprechen. Der 13. Oktober 2018 dient somit als fiktiver Zensusstichtag der Pilotdatenlieferung, um den Datenumfang der Pilotdatenlieferung mit Stichtag 13. Januar 2019 korrekt bestimmen zu können. Mit dem in Absatz 4 zusätzlich und einmalig benannten Zeitraum wird nun ein Zeitraum sechs Monate vor dem Stichtag betrachtet und es werden folglich Daten von Personen übermittelt, die bereits verstorben, ausgezogen oder abgemeldet waren. Dies erscheint nicht schlüssig. Daher sollte eine Klarstellung in der Begründung erfolgen, ggf. dahingehend, dass keine über § 12a Abs. 1 hinausgehenden Fälle zu übermitteln sind.

Des Weiteren werden bei dem vergangenen Datenabzug vom 12. November 2017 wie auch im folgenden Datenabzug im Januar 2019 alle im Melderegister gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der Einwohnerinnen und Einwohner mit Auskunftssperre und mit bedingtem Sperrvermerk übermittelt und umfangreiche Merkmale je Person abgefragt.

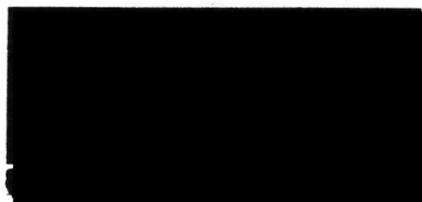
In den dargestellten Merkmalen wird jedoch nicht das Merkmal Auskunftssperre abgefragt, d. h. es werden keine Daten übermittelt bzgl. Personen, die Auskunftssperren oder einen bedingtem Sperrvermerk haben. Ggf. sollte dieses Merkmal noch hinzugefügt werden. Merkmal Nummer 18 (Information über freiwillige Anmeldung im Melderegister) ersetzt dies aus unserer Sicht nicht. In Rahmen der Datenabzüge des Zensus 2011 wurde das Merkmal „Übermittlungssperre nebst Grund der Übermittlungssperre“ übertragen. Die Erhebungsstellen oder die Erhebungsbeauftragten hatten allerdings keine Kenntnis von einer möglichen Auskunftssperre eines Befragten. Dies war für die Aufgabenerledigung seinerzeit auch nicht notwendig.

Zu bemängeln ist weiterhin die fehlende Berechnung des Erfüllungsaufwandes in den kommunalen Verwaltungen. Unsere Zustimmung erfolgt deshalb vorbehaltlich einer exakten Feststellung der Kostenfolgen für die Städte und Gemeinden und darüber hinaus der vollständigen Erstattung der durch das Gesetz ausgelösten Verwaltungskosten. Hierzu sollten frühzeitig Gespräche mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden über die Erstattung der auf kommunaler Ebene anfallenden Kosten eingeleitet werden. Bei den Kommunen fallen bereits jetzt – etwa für die Umstellung von Fachverfahren bzw. Einführung bestimmter Standards an (etwa bei den ersten Datenlieferungen) – Kosten an, die bei einer späteren Kostenfolgeabschätzung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Unter Berücksichtigung von Preis- und insbesondere Personalkostensteigerungen beim Zensus 2021 ist ein deutlich höherer Erstattungsbetrag bei den Kommunen anzunehmen als noch beim Zensus 2011, zumal unter Umständen zusätzliche Kosten durch höhere materielle Anforderungen und größere Fallzahlen beim Zensus 2021 entstehen. Vor diesem Hintergrund müssen die Zuweisungen des Bundes an die Länder höher sein als beim Zensus 2011.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Referatsleiter  
beim Deutschen Städte- und Gemeindebund



Referentin  
beim Deutschen Städtetag